

Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Wirtschaftsrecht“

2. Halbjahr 2018

Termin: 16. August 2018

Bearbeitungszeit: 2 Stunden

Hilfsmittel:

1. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -
2. Wirtschaftsgesetze, 34., aktualisierte Auflage, 2018, IDW
Verlag GmbH

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **4 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise

Die Klausur besteht aus drei Aufgaben.

Es sind alle Aufgaben zu bearbeiten.

Bei jeder Aufgabe sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben; diese Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die jeweils erforderliche Bearbeitungszeit darstellen. Es sind maximal 120 Punkte (120 Punkte = 120 Minuten Bearbeitungszeit) zu erreichen.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften!

Aufgabe 1 (50 Punkte)

A, B und C sind Gesellschafter der Magic-Software OHG (kurz „OHG“). Die OHG hat unter anderem im Jahre 2014 als Lizenznehmerin mit X einen zeitlich unbeschränkten Lizenzvertrag mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten geschlossen, der bislang von keiner Seite gekündigt wurde. Für das Jahr 2016 ist die OHG noch mit Lizenzgebühren in Höhe von insgesamt EUR 30.000 in Rückstand. Im Januar 2018 ist D als neuer Gesellschafter in die OHG eingetreten. D hat beim Eintritt mit A, B und C vereinbart, dass er nicht für Altverbindlichkeiten der OHG hafte. Im Februar 2018 scheidet C als Gesellschafter aus der OHG aus. Ende Februar 2018 werden der Eintritt des D und der Austritt des C im Handelsregister eingetragen. X, der von diesen Wechseln im März 2018 erfahren hat, fragt sich vor dem Hintergrund dieser Wechsel, welchen Gesellschafter er für seine Lizenzforderungen aus dem Jahre 2016 und künftige Lizenzforderungen in welchem Umfang in Anspruch nehmen könne.

Fragen:

1. Welche Gesellschafter kann X für seine Lizenzforderungen aus dem Jahre 2016 und künftige Lizenzforderungen in welchem Umfang in Anspruch nehmen? (20 Punkte)
2. Wie wäre die Rechtslage, wenn die Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter der Firma „Magic-Software GbR mbH“ betrieben würde? (15 Punkte)
3. Wie wäre die Rechtslage, wenn die Gesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft unter der Firma „Magic-Software AG & Co. KG“ betrieben würde (mit A, B, C und D als bisherige bzw. künftige Kommanditisten)? Wozu würden Sie C und D in dieser Situation im Hinblick auf die Vermeidung einer persönlichen Haftung im Zusammenhang mit ihrem Ein- bzw. Austritt raten? (15 Punkte)

Aufgabe 2 (50 Punkte)

Die Deutsche Pharma AG & Co. KG (kurz „KG“) plant einen Börsengang und soll daher in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft überführt werden. Aufsichtsrat und Vorstand der Deutsche Pharma Verwaltungs-AG, der Komplementärin der KG, fragen sich, welche Möglichkeiten es für die Überführung der Gesellschaft in die Rechtsform einer AG gibt und welche Aspekte für und gegen die verschiedenen Alternativen sprechen. Sie beauftragen daher den Rechtsanwalt R, ein Gutachten zu diesen Fragen zu erstellen und darin alle zulässigen Varianten, insbesondere sowohl umwandlungsrechtliche als auch personengesellschaftsrechtliche sowie andere Möglichkeiten, darzustellen.

Fragen:

1. Woraus ergibt sich die grundsätzliche rechtliche Zulässigkeit einer Kommanditgesellschaft, bei der eine Kapitalgesellschaft als Komplementärin fungiert? (10 Punkte)

2. Was sollte R in seinem Gutachten inhaltlich ausführen? (Auf steuerrechtliche Aspekte ist nicht einzugehen). (40 Punkte)

Aufgabe 3 (20 Punkte – 4 Fragen, pro Frage 5 Punkte)

1. In welchem Verhältnis steht das EU-Recht zu dem Recht der einzelnen Mitgliedsstaaten der EU bei der Anwendung widersprüchlicher Rechtsnormen? (5 Punkte)
2. Welches sind die vier Grundfreiheiten der Europäischen Union und wo sind sie geregelt? (5 Punkte)
3. Verweisen die Kollisionsnormen a) des EGBGB und b) der Rom I- und Rom II-Verordnung grundsätzlich direkt auf das anzuwendende Sachrecht oder zunächst auf die Kollisionsnormen einer bestimmten Jurisdiktion? (5 Punkte)
4. Welches Recht gilt bei Sachverhalten mit Auslandsbezug für die Übertragung von a) beweglichen und b) unbeweglichen Sachen? (5 Punkte)